

Statistik zur staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 13. September 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75-4124; Fax: +49 (0) 611/72-4000;
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit:* Alle bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eingegangenen Anträge zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge sowie alle Einkommensteuerveranlagungen mit Angaben zu Riesterverträgen
- *Statistische Einheiten:* Zulagenempfänger, Personen mit Riester-Verträgen und Einkommensteuerpflichtige
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesländer
- *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Veranlagungsjahres
- *Periodizität:* jährlich (erstmalig 2001)
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), Altersvermögensgesetz, Einkommensteuergesetz, alle Gesetze jeweils in der geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik:* (1) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; (2) Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart; (3) Anlegertyp, Anzahl der Riesterverträge, Vorsorgebeitrag, Grund- und Kinderzulage
- *Nutzerbedarf:* Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wissenschaft, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen und private Interessenten erhalten wesentliche Informationen über die staatlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge.

3 Methodik Seite 4

- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebungen, die dann vom Statistischen Bundesamt verknüpft werden
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden und der ZfA direkt an das Statistische Bundesamt
- *Beantwortungsaufwand:* Die Finanzverwaltung und die ZfA übernehmen die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 4

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Riester-Verträge, Personen mit Riester-Verträgen und der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Riestersparerinnen und -Sparer bzw. Steuerpflichtigen haben.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Eine Untererfassung ist gegeben, wenn eine Riestersparerin/ein Riestersparer keinen Zulaganantrag gestellt und keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt hat.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 5

- *Aktualität:* Die Veröffentlichung liegt etwa 3 1/2 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vor.

6 Vergleichbarkeit Seite 5

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Da das Einkommensteuergesetz und das AVmG Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch häufige Änderungen des Steuerrechts und der stufenweisen Einführung der Riesterreute sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz Seite 5

- *Bezug zu anderen Erhebungen:* Zahlen zur Riesterreute werden auch von der ZfA veröffentlicht.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 5

- *Verbreitungswege:* Die Publikation zur Riesterstatistik wird auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eingegangenen Anträge zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (Riesterrente) sowie alle Einkommensteuerveranlagungen, insbesondere die von Riester-sparerinnen und -sparern.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Zulagenempfänger, Personen mit Riester-Verträgen und Einkommensteuerpflichtige (mit Riester-Verträgen, Zusammenveranlagte werden als ein Steuerpflichtiger gezählt).

1.3 Räumliche Abdeckung

Nach Bundesländern.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Veranlagungsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich seit 2002.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG, Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in der jeweils gültigen Fassung), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG, BGBl. I S. 1310).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten zur Statistik zur staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riesterstatistik) unterliegen ebenso wie die Einkommensteuerstatistik dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden daher grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermittelt auf Anforderung das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 2a Abs. 3 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Riesterstatistik als Vollerhebung von Daten aus Zulageanträgen und der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Antragsteller bzw. Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die zweijährige Antragsfrist bei der ZfA, die lange Einkommensteuerveranlagungsdauer von 2 ³/₄ Jahren und durch die nur selektiv durchgeführten Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Riesterstatistik umfasst für die Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde und die einen Zulageantrag bei der ZfA gestellt haben:

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart;
- c) Anlegertyp, Anzahl der Riesterverträge, Vorsorgebeitrag, Grund- und Kinderzulage.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Zulagenbeantragung und der Einkommensteuerveranlagung erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden verknüpft mit den Einkommensteuerveranlagungen als Datenbasis für Untersuchungen über die Akzeptanz der Riesterrete in der Bevölkerung genutzt.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zur staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge zählt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Daneben wird die Statistik von der Wissenschaft sowie von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Da Daten zur Riesterrete auf Verwaltungsdaten basieren, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem AVmG und in Rücksprache mit der ZfA.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die ZfA übermittelt die Angaben aus den Zulagenkonten, die dann im Statistischen Bundesamt mit der Jährlichen Einkommensteuerstatistik zur Riesterstatistik zusammengeführt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Einkommensteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden, die Daten der Zulagenempfänger von der zentralen Zulagenstelle direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Der Datensatz wird mit der ZfA bzw. der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Angaben aus den Zulagenkonten sowie auf den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung (zu erhalten z.B. über www.finanzamt.de). Die Erhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik sind unter www.destatis.de → Forschungsdatenzentrum abrufbar.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden im Statistischen Bundesamt einer selektiven Plausibilitätsprüfung und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden doppelte Datensätze gelöscht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die ZfA und die Finanzverwaltung übernehmen die Angaben automatisiert aus ihrem Datenspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der RiesterSparerinnen und -Sparer/Riesterverträge sowie der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die RiesterSparerinnen und -Sparer sowie Steuerpflichtigen haben. Die Daten der Riesterrente werden vor dem Versand an das Statistische Bundesamt von der ZfA überprüft. Zusätzliche Plausibilitätskontrollen bei der Einkommensteuerstatistik werden selektiv durchgeführt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Sofern eine RiesterSparerin/ein RiesterSparer keinen Zulaganantrag und keine Steuererklärung abgegeben hat bzw. keine Angaben zu seinem Riestervertrag in der Steuererklärung gemacht hat, sind keinerlei Aussagen möglich. Darüber hinaus führt die duale Förderung durch Zulagen und Steuererstattung dazu, dass nicht zu allen RiesterSparern vollständige Daten vorliegen. Diese werden nur in einem Teil der Tabellen und Abbildungen berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, bei denen die Steuerveranlagung, die 3 Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Außerdem kann es bei der Zusammenführung der Daten der ZfA und der Einkommensteueranmeldung aufgrund von Schwächen des Identifikationsmerkmals zu einer Untererfassung kommen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Riesterstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erfolgt nach Veranlagungsjahren und liegt aufgrund der Antragsfristen bei der Zulagenbeantragung und gesetzlich geregelten Abgabefristen bei der Einkommensteuererklärung etwa 3 1/2 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vor.

5.2 Pünktlichkeit

Entfällt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommensteuergesetz und das AVmG Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts und der stufenweisen Einführung der Riesterrente sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zahlen zur Riesterrente werden auch von der ZfA veröffentlicht. Zum Vergleich der Statistiken siehe Rieckhoff/ Gerber/ Dittrich: „Statistische Auswertung der Riester-Förderung“, Wirtschaft und Statistik 7/2010.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Riesterstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten zur Riesterrente gehen in Berichte der Bundesregierung (z.B. Alterssicherungsbericht) ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Publikation zur Riesterstatistik wird auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können unter „Publikationen/Thematische Veröffentlichungen/Finanzen und Steuern“ abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.